#### SATZUNG

# Der Jagdgenossenschaft Lustadt

§ 1

# Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Lustadt"

Sie hat ihren Sitz in Lustadt

(2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Germersheim.

§ 2

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lustadt
  - -Gemarkungen Niederlustadt und Oberlustadt-
  - nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mietglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Eigentumsänderungen sind von den Veräußerungen von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

#### Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschaden zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

**§ 4** 

# **Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Genossenschaftsversammlung
- 2. der Jagdvorstand.

### Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen.
- (2) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung kann unter Beachtung des § 6 beschließen:
  - 1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, zu beraten und zu entschieden.
  - 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
  - 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
  - 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Jagdgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachte Grundfläche,
  - 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (5) Die vom Jagdvorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang in dessen Geschäftszimmer zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

Hat der Jagdvorstand kein Geschäftszimmer, erfolgt die Auslegung bei der für Lustadt zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung.

Auf Zeit und Ort der Auslegung ist durch ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 6

#### Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

- 1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
- 2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,

- 3. die Wahl des Jagdvorstandes,
- 4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
- 5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
- 6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- 7. den Erlaß und die Änderung der Satzung,
- 8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 LJG,
- 9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes.

§ 7

# Vertretung eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten durch einen Verwandten gerader Linie, durch eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als zehn Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

§ 8

# Beschlußfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 BJagdG. Danach bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamteigentum mehrerer Personen stehen kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei Beschlußfassung wird offen abgestimmt, es sei denn. die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenenthaltung. Stimmenenthaltung zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln erhält jeder Jagdgenosse einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der von ihm vertretenen Jagdgenossen sowie seine eigene und die von ihm vertretene Flächengröße vermerkt

wird. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 9

# **Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzer, von denen der eine als ständiger Vertreter des Jagdvorstehers und der andere als Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des ständigen Vertreters nimmt der Kassenverwalter dieses Amt wahr. Für die zwei Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen.
- (2) Wählbar ist jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i.S. des 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10

#### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre

§ 11

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind vom Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von mindestens einem Beisitzer verlangt werden.
- (2) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Jagdvorstandes zu unterzeichnen haben.

§ 12

#### Beschlußfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

# Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

### (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere

- 1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- 2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
- 3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
- 4. die Jagdverpachtung durchzuführen und den Zuschlag zu erteilen, soweit sich die Genossenschaftsversammlung die Entscheidung nicht vorbehalten hat, ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes übertragen, so hat der Jagdvorstand hierüber im Einvernehmen mit ihr zu entscheiden (§ 7 Abs. 5 LJG),
- 5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
- 6. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben. Ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit ihr.

#### **§ 14**

# Aufgaben des Jagdvorstehers

#### Der Jagdvorsteher hat

- 1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
- 2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblichen bekanntzumachen,
- 3. Die Kassengeschäfte durch den Kassenverwalter führen zu lassen,
- 4. Die Liste der von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
- 5. Die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
- 6. Den Schriftwechsel zu führen und die gefaßten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung kein anderer zum Schriftführer gewählt ist.

### Anteil an Nutzung und Lasten

- (1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen die Jagdgenossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücke die Jagd ruht.
- (3) Die nach den §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 und 14 Nr. 4 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gelten die Verzeichnisse mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekanntgegeben. Wird die den Verzeichnisse zugrundeliegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, so gelten sie nur gegenüber den Einsprüchen nicht berührt, so gelten sie nur gegenüber den Einsprüchen den Eins
- (4) Jeder Jagdgenosse kann gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluß der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruches im voraus ist zulässig.

§ 16

# Auszahlung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand auszuzahlen, sofern sie nach § 10 Abs. 3 BJagd die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 50,00 DM, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50,00 DM erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

#### Umlageforderungen

(1) Umlageforderungen an Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§14 Nr. 4) fällig.

(2)	Umlagen, C Verwaltungsz		inzahlung ahren beiget		fristgerecht	erfolgt,	werden	im		
				§ 18						
			Ges	chäftsjah	ır					
Das G	eschäftsjahr läu	ıft vom 1. A	April bis zuı	m 31. Mä	rz					
				§ 19						
			Bekar	ıntmachı	ıng					
	nntmachungen ndsgemeinde L		genossenscl	haft erfo	olgen im	Bekanntmad	chungsblatt	der		
Lustac (Ort)	<u>dt,</u> den <u>29.Augu</u> (Datur									
Vorste	ehende Satzung en.	ist in der	Genossens	chaftsver	sammlung v	om 29.08.1	983 beschlo	ssen		
			Der Ja	agdvorsta	nd:					
			•••••	••••••	•••••	•••••				
Genehmigt: Germersheim, den 08.September 1983										
		Ι	Dienstsiegel							
Kreisv Im Au	verwaltung Geri iftrag	mersheim								
Gez. V	Wolf									
(	(Unterschrift der u	nteren Jagdbe	ehörde)							